

beich darauf
Massen ge-
g waren, die
der Franken,
lecking daß
en die West-
Forschungen
B kaum noch
en Gründen

bestraft werden. 62 sol. geben genau 2480 D. Zur Glättung der sol. sind also bei 2500 D. 20 D. zugeschlagen. Wenn in den Hss. 2 und $4\frac{1}{2}$ sol. hinzugesetzt wird, so würden $62\frac{1}{2}$ sol. gerade den Zweck des Königs, den Bruch auszuschalten, vereiteln. Sieht man nun die Stelle genauer an, so ist in beiden Hss. an einer früheren Stelle richtig 62 gerechnet: sunt D. MMD fac. sol. LXII culp. iud. 2; MMD den. qui fac. sol. LXII culp. 4.

Damit ist die Bruchrechnung als Interpolation erwiesen. Eckhardt schreibt LXIII, was konstant die Hs. 1 hat. Merkel hat auch an der nichtinterpolierten ersten Stelle zu $62\frac{1}{2}$ hinzugefügt; er hatte den Grund für die Änderung der Zahlen nicht erkannt.

Die Bußsumme steigt im Titel XIX de maleficiis bei Giftmischerei auf VIII din. = CC sol.

In der Lex Ripuaria XXXVIII, 9 beträgt die höchste Buße 900 sol. für die Ermordung eines Bischofs.

Die Buße für das Lamm IV, 1 ist 7 din. und diese werden einem $\frac{1}{2}$ trians gleichgesetzt¹⁴. Der ganze trians hatte also 14 Denare, und in diesem Falle hat König Chlodwig den Solidus zu 42 Denaren gerechnet. Es ist dasselbe Rechenkunststück wie vorhin. Um hier eine runde Zahl, den halben trians, herauszubringen, hat also der König die Gleichung von 40 d. = 1 sol. um 2 d. vermehrt. Chlodwig hatte einen weiteren Blick als alle Numismatiker.

40 d. gelten in der Lex Salica = 1 sol., und das ist der Wert eines Schweines (II, 2) oder einer Ziege (V, 1). Aber wir sahen eben, daß König Chlodwig Zugeständnisse gemacht hat, und es wäre nichts verkehrter, als Unregelmäßigkeiten durch Errechnung zu korrigieren. An manchen Stellen variieren die Hss. so stark, daß man zweifeln kann, wie zu schreiben ist.

1. XXIIII, 3: XXVIII den. = DCCC sol. (1, 2) = DCC sol. (3a, 4, 5) = DC sol. (3b) = CCC sol. (6). In den anderen Hss. fehlen die Denare, und die Zahlen der Solidi weichen ab.

2. XXIX, 3: II d. = L. s. (1, 2) MDCCC d. = XLV sol. (3, 4).

Entspricht im allgemeinen der Schilling 40 Denaren und hat er den Wert eines Schweines oder einer Ziege, so findet sich doch eine Stelle, wo er ganz anders bewertet ist, in dem

¹⁴ Tit. IV, 1: Si quis agnum lactantem furaverit ... VII din. qui faciunt medio trianti culpabilis iudicetur.

Berlin-Lichterfelde-Ost
Wilhelmplatz 2

2. November 1937

lllege Engel !

rfahre ich durch Ihre freund-
zur Sitzung der Akademie
e Berlin - für mich ganz
werden in der herrlichen
enden Universität gewiss
en, und schliesslich mal
ochenmühle entkommen zu
umenta wird, ist mir nicht

Universität, Hist. Sem.
vember 1937

nke bestätige ich Ihnen
d.M., über deren Inhalt
manns über Ihr Fernge -
worden bin. Ich teile
auf die Lex Salica ideell
at und diese nicht aufge-
sein Vorgehen den passen-
Dank verpflichtet, wenn
hts seinerseits ohne un-
meinem nächsten Aufent-
nkläuten, um eine Bespre-
ereinbaren. Bis dahin bitt
ufenden zu halten.
urg danke ich herzlich; es
leben - ohne täglichen

richtig ergebener

Engel

angefragt, ob